

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 054-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.266

Eingereicht am: 11.03.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Mühlheim (Bern, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1048/20161048/2016 vom 21. September 2016 21. September 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zur besseren Durchsetzung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht nach Erbschaften gemäss Sozialhilfegesetz zu ergreifen:

1. Der Regierungsrat macht Vorschläge, wie die sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchgesetzt werden könnte.
2. Namentlich sollen die Daten der Steuerverwaltung für die Durchsetzung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht herangezogen werden.

Begründung:

Gemäss Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), Artikel 40, besteht eine Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeempfänger, die zu Vermögen gekommen sind: «Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben.»

Einige Sozialdienste bemühen sich denn auch, diese sogenannte sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht durchzusetzen. Doch aus datenschutzrechtlichen Gründen und teilweise auch aufgrund mangelnder Ressourcen können die Sozialdienste eine Rückerstattung nur punktuell durchsetzen. Dies, wenn etwa zufällig der Sozialdienst Kenntnis davon erhält, dass ein Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe in den Genuss einer Erbschaft gekommen ist.

Dabei hätte namentlich die Steuerverwaltung die Möglichkeit, den Sozialdiensten die Angaben über Erbschaften von Sozialhilfeempfängern zu liefern. Denn beim Siegelungsprotokoll werden sämtliche Erben erfasst. Mit einem vereinfachten Datenaustausch könnte folglich gewährleistet werden, dass die Rückerstattungspflicht für Sozialhilfeempfänger bei Erbschaften besser durchgesetzt werden könnte.

Antwort des Regierungsrates

Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung verpflichtet, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verbessert haben. Basierend auf dieser Regelung in Artikel 40 des Sozialhilfegesetzes (BSG 860.1) überprüfen Sozialdienste bei laufenden und abgeschlossenen Dossiers regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Rückerstattung gegeben sind. Bei den abgeschlossenen Dossiers beachten sie allfällige Verjährungsfristen.

Es besteht eine Auskunftspflicht für die Steuerbehörden, die im Sozialhilfegesetz geregelt ist. Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind die Steuerbehörden zur Erteilung von Auskünften betreffend die Steuerdaten derjenigen Personen verpflichtet, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben (Art. 8c Abs. 2 Bst. e SHG).

Darüber hinaus besteht zurzeit keine gesetzliche Grundlage, die automatische Meldungen erlauben würde (Art. 8a Abs. 5 SHG). Dem Anliegen einer automatisierten Meldung der Steuerverwaltung an die Sozialdienste könnte nur entsprochen werden, wenn der Steuerverwaltung sämtliche Personen gemeldet würden, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben und deshalb möglicherweise rückerstattungspflichtig werden. Dies würde eine Verankerung in einem formellen Gesetz erfordern.

Der Regierungsrat wird diesen Weg prüfen und ist daher bereit, Vorschläge für eine optimierte und systematische sozialhilferechtliche Rückerstattung zu erarbeiten und diese auch umzusetzen. Entsprechend beantragt er dem Grossen Rat, den Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Verteiler:

- Grosser Rat